



HA-Beschluss
HA-107/16

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/592

Erfassungsdatum: 15.02.2016

Beschlussdatum:
29.02.2016

Einbringer:

Dez. II, Amt 40

Beratungsgegenstand:

Überplanmäßige Ausgabe zur Begleichung einer Forderung für die Abschlagszahlung des Schullastenausgleiches des Haushaltsjahres 2015 an die Berufsfachschule Greifswald

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Hauptausschuss	29.02.2016	5.13		mehrheitlich	0	1

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2015
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2016

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss entscheidet über eine überplanmäßige Ausgabe zur Begleichung einer Forderung für die Abschlagszahlung von Schulkostenbeiträgen für das Schuljahr 2014/2015 in Höhe von 28.566,80 € an die Berufsfachschule Greifswald.

Sachdarstellung/ Begründung

Den Trägern von Ersatzschulen steht ein Recht auf Zahlung von Schulkostenbeiträgen nach der Maßgabe der §§ 129, 115 Abs. 1 bis 4 SchulG M-V zu, wobei ab dem 01.08.2000 die Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft maßgeblich sind. Gemäß § 115 Abs. 1 SchulG M-V haben die Gemeinden Schulkostenbeiträge für Grund- und Regionalschulen zu zahlen (§ 103 Abs. 1 Ziffer 1 SchulG M-V).

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist bisher davon ausgegangen, dass der Schullastenausgleich für die Orientierungsstufe der Berufsfachschule durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald zu zahlen ist, in der Annahme, dass die Orientierungsstufe zum Gymnasium zugeordnet wurde. Bisher wurden diese Zahlungen an die Berufsfachschule durch den Landkreis auch tatsächlich geleistet. Die Berufsfachschule ließ den Zahlungsanspruch beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V prüfen. Nunmehr teilte das Bildungsministerium mit Schreiben vom 16.09.2015 mit, dass nur in Ausnahmefällen (Musik-,

Sportgymnasien, Hochbegabtenförderung) die Orientierungsstufe zu einem Gymnasium in öffentlicher Trägerschaft gehört. Gemäß § 15 Abs. 1 SchulG M-V ist die zuständige Schule für Schüler der Orientierungsstufe die Regionalschule, Integrierte oder Kooperative Gesamtschule.

Im vorliegenden Fall geht es um die Zahlung eines Abschlages auf den Schullastenausgleich für die Orientierungsstufe des Ostseegymnasiums. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SchulG M-V bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Regionalen Schulen und den Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Satz 2 regelt, dass in Ausnahmefällen die Orientierungsstufe mit einer Grundschule verbunden werden kann. Die Genehmigung hierfür erteilt die oberste Schulbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 3 SchulG M-V); zuständig ist damit das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V (§ 95 Abs. 1 Ziffer 1 SchulG M-V).

Der Träger der Ersatzschule – die Berufsfachschule Greifswald GmbH – hat am 30.10.2015 die ihm erteilte Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V vom 06.02.2006 vorgelegt. Danach wurde dem Träger der Betrieb eines Gymnasiums **und einer Grundschule mit Orientierungsstufe genehmigt**. Daher hat der Schulträger Anspruch auf Zahlung der Schulkostenbeiträge gemäß §§ 129, 115 Abs. 1, 103 Abs. 1 Ziffer 1 SchulG M-V in Verbindung mit § 15 Abs. 1 SchulG M-V gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Träger der Grund- und Regionalschulen. Maßgeblich sind die Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft (§ 129 Satz 1 SchulG M-V) und damit die Kosten der Regionalen Schulen oder der Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (§ 15 Abs. 1 SchulG M-V).

Somit ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichtet, den Schullastenausgleich an die Berufsfachschule zu zahlen. Gemäß § 1, Abs. 2 SchLAVO M-V erfolgt die Zahlung bis zur Vorlage der geprüften Ergebnisrechnung durch den öffentlichen Schulträger Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Abschlagszahlungen auf den Schulkostenbeitrag.

Die Zahlung des Abschlages auf den Schullastenausgleich hat verursachungsgerecht aus dem Haushaltsjahr 2015 zu erfolgen. Im Deckungsring des Teilhaushaltes 08 stehen diese Mittel nicht mehr zur Verfügung, sodass zur Deckung Mittel aus dem Teilhaushalt 10 überplanmäßig umgeschichtet werden.

Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	08	24300-52590000	Schullastenausgleich an Ersatzschulen	509.774,24 €

	HHJahr	Planansatz (incl. bereits erfolgter APL/ÜPL/MU) HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2015	477.008,39 €	481.207,44 € *	28.566,80 €

* Deckung in Höhe von 4.199,05 € aus eigenem Deckungsring

	HHJahr	Produkt-Sachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2015	36100-52559000 (THH 10), Anteil der Wohnsitzgemeinde für freie Träger	28.566,80 €

Folgekosten

Ja Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Planansatz in €	Jährl. Folgekosten für	Betrag in €
--	--------	-------------------	-----------------	------------------------	-------------